

**HIE LÄBT'S
HIE FÄGT'S**



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail

Fax 034 431 42 54

www.trachselwald.ch

gemeinde@trachselwald.ch

Gebühren- reglement



EGV 13.12.2004
Änderung EGV 08.12.2011
Änderung EGV 05.12.2012

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	6
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
EINWOHNERKONTROLLE	7
ORTSPOLIZEIWESEN	8
BAUWESEN	11
Baugesuche und Voranfragen	11
Baukontrolle	13
Weitere Aufwendungen	13
Nachführung des Vermessungswerks	14
STEUERWESEN	14
DATENSCHUTZ	14
VERSCHIEDENES	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
INKRAFTTRETEN	19

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

(Änderung 8.12.11)

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 4**¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5**¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	---

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Aufwandgebühr Fr. 30.-- Fr. 5.-- pro Person Aufwandgebühr Fr. 2.-- pro Seite Fr. 20.--

Gebührenreglement

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

Einwohnerkontrolle

(Änderung 8.12.11)	Art. 17 ¹ Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
(Änderung 8.12.11)	² Auskünfte per Post, Telefon, Fax, E-Mail etc.	Fr. 10.--
	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
(Änderung 8.12.11)	Art. 19 ¹ Einbürgerung, Gesuche allgemein Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1) Einbürgerungsverordnung (BSG 121.111)	Aufwandgebühr
(Änderung 8.12.11)	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr reduziert

Gebührenreglement

(Änderung 8.12.11)	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
(Änderung 8.12.11)	⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 200.-- - Fr. 400.--
(Änderung 8.12.11)	⁵ Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11 b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 200.-- - Fr. 300.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 gelöscht (Änderung 8.12.11)	
	¹ Desinfektionen (Änderung 8.12.11)	Aufwandgebühr
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Fr. 30.--
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
	⁵ Barbetrieb (im Rahmen einer gastgewerbl. Einzelbewilligung)	Fr. 80.--

Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Fr. 30.--
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Änderung 8.12.11)	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden m ² und Tag:	
	–befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.)	Fr. -.50
	–unbefestigter Boden	Fr. -.20
³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.--	
⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen		
○ zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		
○ zur Benützung für die Viehschau		
○ zur Benützung als Parkplatz		

⁵ Für längerfristige Benützungen (über 7 Tage) legt der Gemeinderat die Gebühren vor der Benützung im Einzelfall fest. Die entsprechenden Benützungsgesuche sind mind. 1 Monat zum Voraus beim Gemeinderat einzureichen.

⁶ Bei Benützung durch gemeinnützige Institutionen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Zeugnisse	Art. 24 Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
Ausweise (Änderung 8.12.11)	Art. 25 ¹ gelöscht ¹ Gesuche um Erteilung eines Führer- und Lernfahrausweises, Bescheinigung	(Änderung 8.12.11) Fr. 10.--
Fundbüro (Änderung 5.12.12) Hundetaxe	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt jährlich die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.-- und Fr. 50.-- pro Hund in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Fr. 10.--

⁴ Auf Gesuch hin werden von der Taxpflicht befreit:
Diensthunde (Polizei, Militär, Wildhut, Bewachungsdienste).
Der Gemeinderat regelt die nötigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

Waffenerwerbsschein
(Änderung 8.12.11)

Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Reklame

Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) oder Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Fr. 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr

² Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.--

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr

Gebührenreglement

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr
(Änderung 8.12.11)	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Aufwandgebühr
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 ⁷ Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung	gemäss den notwendigen Verfahrens-

	rung der Baubewilligung	sritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
-----------------------	--	---------------

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
-----------	--	-----------

Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
------------	--	---------------

Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
------------	---	---------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen	Aufwandgebühr Aufwandgebühr
---------	---	--------------------------------

eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr
-------------------------------	---	---------------

Nachführung des Vermessungswerks

(Änderung 8.12.11)	Art. 42 gelöscht	
--------------------	-------------------------	--

Steuerwesen

Veranlagung (Änderung 8.12.11)	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private, Einkünfte an Dritte	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr

Amtliche Bewertung (Änderung 8.12.11)	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr

Datenschutz

(Änderung 8.12.11)	Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
Berichtigung und weitere Ansprüche (Änderung 8.12.11)	² Bei widerrechtlicher Veranlassung zur Bearbeitung	Fr. 30.-- - Fr. 200.--

Gebührenreglement

(Änderung 8.12.11) ³ Abweisung eines Gesuches um
Berichtigung oder Vernichtung
von Daten Fr. 100.-- - Fr. 400.--

Verschiedenes

Tierkadaverkosten	<p>Art. 46 ¹ Der Gesamtaufwand des namentlich gemeldeten Grossviehs (GZM etc.) wird den betreffenden Lieferanten zu 80 % in Rechnung gestellt.</p> <p>² Der Nettokostenanteil der Gemeinde, gemäss Abrechnung der Kadaversammelstelle des ARA-Verbandes mittl. Emmental, wird den Tierbesitzern gestützt auf die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) zu 80 % in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Als Grundlage haben die DGVE gemäss Angaben des Amtes für Landwirtschaft zu dienen. Positionen mit Beträgen unter Fr. 10.-- werden nicht berücksichtigt und nicht eingezogen.</p>	
Nachschlagen	<p>Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften</p>	Aufwandgebühr
Schreiberei	<p>Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private</p>	Aufwandgebühr
Gebühreninkasso (Änderung 8.12.11)	<p>Art. 49 ¹ Ab 2. Mahnung</p> <p>² Verfügung</p>	Fr. 20.-- Fr. 30.--
Ausgleichskasse (Änderung 8.12.11)	<p>³ Versicherungsausweis, Duplikat</p>	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 50** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 52** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Dezember 1995 auf.
- (Änderung 8.12.11) ³ Die Reglementsänderungen treten auf den 1.1.2012 in Kraft.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Elisabeth Gfeller

sig. Niklaus Meister

Die Versammlung vom 8. Dezember 2011 nahm die Reglementsänderungen an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Gebührenreglement

Die Versammlung vom 5. Dezember 2012 nahm die Reglementsänderungen an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 in der Gemeindegeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 46, vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 15.01.2005/M

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Reglementsänderungen vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 in der Gemeindegeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 44, vom 3. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 09.12.2011/M

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Reglementsänderungen vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 in der Gemeindegeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde in den Anzeigern Nrn. 44, vom 1. November 2012 und 48, vom 29. November 2012 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 05.12.2012/M

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Inkrafttreten publiziert:

Anzeiger Nr. 53 vom 30.12.2004

Anzeiger Nr. 3 vom 19.01.2012

Anzeiger Nr. 9 vom 28.02.2013

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglements der Gemeinde Trachselwald vom 13. Dezember 2004 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr	Fr. 80.-- pro Stunde
2. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal erstellt) (Änderung 10.1.12 / *12.6.12)	Einseitig (*bis 9 Stk./ab 10 Stk.) <u>Schwarz-weiss</u> * <u>Farbig</u> A4 -.20 1.--/-.50 A3 -.40 2.--/1.-- Folien -.50 1.50/-.75 (Doppelseitig = doppelter Preis)
(Selbstkopierer mit Code) (Änderung vom 12.6.12)	Laminieren: Materialkosten Einseitig (*bis 9 Stk./ab 10 Stk.) <u>Schwarz-weiss</u> * <u>Farbig</u> A4 -.15 -.80/-.40 A3 -.30 1.60/-.80 Folien -.40 1.30/-.65 (Doppelseitig = doppelter Preis)
(Risographien) (Ergänzung)	Laminieren: Materialkosten Bis 50 Stk. -.10/Stk. 51- 199 Stk. pro Vorlage -.08/Stk. Ab 200 Stk. -.07/Stk.
3. Auto-Spesen (Änderung 10.1.12)	Gemäss jeweiligem Ansatz RRB
4. Grundbuchplanauszüge (Änderung 10.1.12)	Fr. 5.-- Grundgebühr zzgl. Fotokopien

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.
(Änderung 10.1.12) Diese Ausführungsbestimmungen werden zusammen mit den Reglementsänderungen auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Trachselwald an seiner Sitzung vom 11. Januar 2005 beschlossen.

Der Präsident:

sig. Christian Kopp

Der Gemeindeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Gebührenreglement

Vom Gemeinderat der Gemeinde Trachselwald an seiner Sitzung vom 10. Januar 2012 beschlossen.

Der Präsident:

sig. Christian Kopp

Der Gemeindeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Änderungen vom Gemeinderat der Gemeinde Trachselwald an seiner Sitzung vom 12. Juni 2012 beschlossen.

Der Präsident:

sig. Christian Kopp

Der Gemeindeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Inkrafttreten publiziert:

Anzeiger Nr. 3 vom 20.01.2005

Anzeiger Nr. 3 vom 19.01.2012

Anzeiger Nr. 9 vom 28.02.2013